

# Infektionsschutzkonzept der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Stand: 21.12.2021

## Änderungsverzeichnis

<b>Datum</b>	<b>Nummer</b>	<b>Thema</b>
16.12.2021	4	Zutrittsregeln (2G/2G Plus/ 3G)
16.12.2021	4.1	Allgemein
13.12.2021	4.2	Ausnahmeregelung
21.12.2021	4.3	Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise der Studierenden
16.12.2021	4.4	Überprüfung und Dokumentation von 3G im Bereich der Beschäftigten
16.12.2021	4.5	Testanforderungen
16.12.2021	4.6	Testangebot
13.12.2021	7	Prüfungen
21.12.2021	8.1	Universitätsbibliothek
13.12.2021	8.5	Tagungen und Kongresse
16.12.2021	9.4	Konsequenzen bei Verstoß

In Vollzug der Bekanntmachung des Rahmenkonzeptes „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 3. Dezember 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 840) (nachfolgend „Rahmenkonzept“ genannt) beschließt die Universitätsleitung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) das folgende Infektionsschutzkonzept.

## **1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

Von allen Mitgliedern der FAU, den weiteren am Universitätsbetrieb beteiligten Personen sowie den Gästen und Besucherinnen und Besuchern der FAU sind neben diesem Infektionsschutzkonzept die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) einzuhalten und umzusetzen.

Ergänzend gilt das genannte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ in der jeweils aktuellen Fassung. Ziel aller Regeln ist der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten und die Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes an der FAU.

### **1.1 Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz**

Alle am Universitätsbetrieb beteiligten Personen, Gäste sowie Besucherinnen und Besucher der FAU sind angehalten,

- wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, wird unbeschadet der Regelungen zur Maskenpflicht (siehe Punkt Nr. 5) empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen,
- auf ausreichende Handhygiene zu achten und
- die Hust- und Niesetikette einzuhalten.

Bei Geltung der verschärften Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (ab gelber Krankenhausampel) ist eine FFP2 Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard) zu tragen.

### **1.2 Lüftungskonzept**

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Corona-Virus SARS-CoV-2 vor allem durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Daher kommt neben der Einhaltung des Abstandsgebots, der Beachtung der Hygieneregeln und dem Tragen der Maske auch der Innenraumlufthygiene große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. In Innenräumen stellt die Lüftung und der Luftaustausch der Raumluft eine wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz und zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dar. Bei frischer Luft ist die Konzentration von luftgetragenen Viren am geringsten.

Bei der Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen, aber auch von Hörsälen, Seminarräumen, Praktikums- und Laborräumen, Werkstätten, Umkleieräumen und weiteren ähnlichen Aufenthaltsstätten sind deshalb stets Lüftungstechnische Maßnahmen zu ergreifen.

### **1.2.1 Räume mit Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)**

Alle Räume der sog. Positivliste der FAU, die eine RLT-Anlagen verfügen werden mit maximal möglicher Frischluftzufuhr betrieben.

An der FAU sind der erforderliche Luftwechsel und die Außenluftzufuhr durch den sicheren Betrieb von RLT-Anlagen gewährleistet

- in den Hörsälen (siehe Positivliste),
- in den Seminarräumen (siehe Positivliste),
- in den CIP-Pools (siehe Positivliste),
- in den Lesesälen der UB,
- in den Schwimm- und Sporthallen des Departments für Sportwissenschaft und Sport.

Für den Betrieb von RLT-Anlagen gelten des Weiteren folgende Regeln:

- RLT-Anlagen sind vor und nach der Nutzung der Räume auf Nennleistung zu betreiben, um einen mindestens einfachen Luftwechsel vor der weiteren Nutzung zu erreichen,
- RLT-Anlagen sollen während der Betriebszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluf und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann,
- diejenigen, die einen Raum nutzen, haben vorab zu prüfen, ob die RLT-Anlage des betreffenden Raums in Betrieb ist. Entsprechend der Raumbelugung im Lehrveranstaltungssystem der FAU *Uni-viS* bzw. nach den Angaben im Raumüberlassungsantrag werden RLT-Anlagen durch die Betriebs-technik/Leitwarte mit Vor- und Nachlaufzeit eingeschaltet. Bei Nichtbetrieb oder einer Störung ist die Leitwarte unter +49 9131 85- 27777, E-Mail: leitwarte@fau.de zu informieren und von der Raumnutzung bis zur Klärung abzusehen.

### **1.2.2 Freie Lüftung über Fenster und Türen in Räumen ohne RLT-Anlage**

Die freie Lüftung erfolgt regelmäßig über die Fenster. Eine Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und mit zusätzlich weit geöffneten Türen ist als am effektivsten anzusehen. Das Infektionsrisiko in Räumen (z.B. Büro-, Seminar- und Besprechungsräume), die von mehreren Personen genutzt werden, wird dadurch gesenkt. Ein Lüften über gekippte Fenster ist weniger effektiv, kann aber als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu schnelles, starkes Ansteigen der Virenkonzentration zu vermeiden.

Für das freie Lüften gelten insbesondere folgende Regeln:

- die Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es wird empfohlen, in Büroräumen regelmäßig einmal pro Stunde zu lüften. Für Besprechungs- und Seminarräume wird empfohlen, alle 20 Minuten zu lüften. Die Lüftungsfrequenz ist abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung). Während der Pandemie ist in einem erhöhten Rhythmus zu lüften. Es wird empfohlen, Büro-, Besprechungs- und Seminarräume alle 20 Minuten für mindestens 3-10 Minuten zu lüften,
- die Dauer der Stoßlüftung hat in Abhängigkeit von der Jahreszeit im Winter ca. 3 Minuten, im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und im Sommer ca. 10 Minuten über die gesamte Fensterfläche zu betragen. Türen sind, wenn möglich, weit zu öffnen,
- Besprechungs- und Seminarräume sowie andere Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Pausenräume und Teeküchen), sind zusätzlich vor und nach der Benutzung ausgiebig zu lüften.

### **1.2.3 Einsatz von Klimaanlage und sonstigen Sekundärluftgeräten**

Der Einsatz von fest eingebauten Klimaanlage in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Büros mit Publikumsverkehr, Büros während Besprechungen oder Besprechungsräume), sind reine Umluftklimaanlagen lediglich zur Kühlung vor und nach der Nutzung zu verwenden, wenn keine zusätzliche RLT-Anlage verbaut ist. Die Frischluftzufuhr ist, wie unter Punkt 1.2.2 dargestellt, manuell sicherzustellen.

Der Einsatz von sonstigen Sekundärluftgeräten, also Geräten, die lediglich die Raumluft umwälzen und den Räumen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen (etwa Ventilatoren, mobile Klimaanlagen, Heizlüfter), ist in ausschließlich einzeln genutzten Büros unbedenklich. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Luftstrom nicht direkt von einer Person zu einer anderen Person geht, um ein erhöhtes Risiko einer Übertragung von virusbelasteten Tröpfchen oder Aerosolen zu vermeiden. Zudem ist für eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch manuelles Lüften, wie unter Punkt 1.2.2 dargestellt, zu sorgen.

## **1.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept**

### **1.3.1 Allgemein**

Die FAU stellt eine regelmäßige gründliche Unterhaltsreinigung unter hohen Qualitätsansprüchen sicher. Diese beinhaltet eine arbeitstägige Reinigung stark frequentierter Bereiche, in der Regel von Hörsälen und Seminarräumen der Positivliste, in denen Präsenzveranstaltungen und Prüfungen stattfinden.

Sanitäreinrichtungen werden mindestens einmal, abhängig vom Grad der Frequentierung auch mehrmals täglich gründlich gereinigt. Ausreichende Waschgelegenheiten sind in den Sanitäranlagen vorhanden, deren regelmäßige Bestückung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern sichergestellt wird.

Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.

### **1.3.2 Reinigung der Lesesäle der UB**

Im Bereich der Lesesäle sind die zur Verfügung stehenden Tische und Stühle arbeitstägig zu reinigen. Zusätzlich sind den Benutzerinnen und Benutzern Reinigungstücher bereitzustellen. So können Arbeitsplätze, die tagsüber von mehreren Personen genutzt werden, vor jeder erneuten Belegung durch nachfolgende Personen mit bereitgestelltem Reinigungsmaterial gereinigt werden.

## **2. Kontaktdatenerhebung**

### **2.1 Allgemein**

Um auch bei Aufhebung des Mindestabstands eine möglichst sichere Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen zu können, spielt die Kontaktdatenerfassung eine wichtige Rolle beim Infektionsschutz und im Infektionsschutzkonzept der FAU. Dabei ist der QR-Code am Platz oder der nächstgelegene QR-Code für den „Check-in“ zu nutzen. Bei Räumen ohne sitzplatzgenaue Kontaktdatenerfassung ist der Raum-QR-Code zu nutzen.

Die jeweilige Leitung einer Veranstaltung ist dafür verantwortlich, dass an der Veranstaltung teilnehmende Personen, ihre Kontaktdaten abgeben.

Für die Räume der Positivliste ist die Kontaktdatenerfassung über das System „darfichrein.de“ etabliert. Weitere Räume, in denen Präsenzlehrveranstaltungen stattfinden sollen, können in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit (SG AS) in die Positivliste überführt und die Kontaktdatenerfassung dort dann auf diese Weise sichergestellt werden. Weitere Räume, in denen Präsenzlehrveranstaltungen stattfinden sollen, können in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit SG AS in das „darfichrein.de“-System integriert und mit QR-Codes ausgestattet werden. Der Kontakt zum SG AS erfolgt per E-Mail an [zuv-sgas-covid-nachverfolgung@fau.de](mailto:zuv-sgas-covid-nachverfolgung@fau.de).

Die notwendigen Informationen werden nach Anzeige unter der oben genannten Emailadresse durch SG AS eingeholt. Die Veranstaltungsleiter verteilen dann ein von SG AS im Einzelfall zur Verfügung gestelltes Anschreiben an alle Teilnehmer des Kurses.

Im Rahmen der digitalen sowie analogen Kontaktdatenerfassung (s.u.) ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Bestätigung abzugeben, dass die betreffende Person die 2G-Regel einhält.

## **2.2 Digitale Kontaktdatenerfassung mit „darfichrein.de“**

Die Anwendung „darfichrein.de“ ist an der FAU zum Zweck der rechtlich erforderlichen Kontaktdatenerfassung implementiert und dient der Nachverfolgung der Infektionsketten bei bestätigten Infektionsfällen durch das Gesundheitsamt. Das System erfüllt sowohl die Anforderungen des Datenschutzes als auch des Infektionsschutzes. Sobald die entsprechende rechtliche Grundlage zur Kontaktdatenerfassung entfällt, wird die FAU die Anwendung nicht weiterbetreiben.

Antworten auf Fragen rund um die Einführung des Systems zur Kontaktdatenerfassung und seiner Funktionsweise sind auf folgender Seite abrufbar: <https://www.fau.de/corona/hygiene/#digitale-kontaktdata-enerfassung>.

## **2.3 Analoge Kontaktdatenerfassung**

Die jeweilige Leitung einer Veranstaltung ist dafür verantwortlich, dass an der Veranstaltung teilnehmende Personen, die keinen QR-Code auslesen können oder wollen, ein [Formular zur Kontaktverfolgung](#) erhalten und somit ihre Kontaktdaten analog abgeben können. Im Rahmen der analogen Kontaktdatenerfassung sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer (alternativ E-Mailadresse), Ort, Raum (ggfs. Platz- oder Tischnummer) und Zeitraum der Anwesenheit (Datum und Uhrzeit).

Die Formulare sind in einem verschlossenen Briefumschlag zu verwahren. Dieser Umschlag ist nach der Veranstaltung mit Datum, Uhrzeit, Ort und Raumnummer der jeweiligen Veranstaltung zu beschriften.

Der Umschlag ist anschließend vier Wochen durch die Veranstaltungsleitung zu verwahren und danach datenschutzgerecht zu vernichten. Sollte bei einer Veranstaltung keine Leitung dauerhaft für die Verwahrung erreichbar sein, so sind die Umschläge stattdessen den Raumverantwortlichen zu übergeben. Im Falle der Notwendigkeit einer Nachverfolgung wird das SG AS auf die Veranstaltungsleitung bezüglich der Bereitstellung der Kontaktdaten zukommen. Die analogen Kontaktdaten werden bei Bedarf und nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt diesem zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung gestellt.

### **3. Maßnahmen für den Publikumsverkehr, Serviceangebote und im Rahmen des Arbeitsschutzes**

#### **3.1 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote**

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb) nicht essenziell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren und möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten. Für Serviceangebote der Universität, die einen persönlichen Kontakt erfordern, sind durch organisatorische Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Termintaktung) Personenansammlungen möglichst zu vermeiden.

An Service-Theken und in Sekretariaten können unter Berücksichtigung der aktuellen Homeoffice-Regelung Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingerichtet werden. Es besteht durchgängig Maskenpflicht. Die Kontrolle der 2G-Regel erfolgt durch das Personal vor Ort.

#### **3.2 Arbeitsschutz**

##### **3.2.1 Allgemein**

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona-ArbSchV. Die FAU erfüllt die ihr nach dem ArbSchG obliegende Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist ständig nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes und den jeweils aktuellen arbeitschutzrechtlichen Regelungen zu aktualisieren und umzusetzen (z. B. Corona-ArbSchV, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS). Der Impf-/Genesenenstatus ist bei den Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

##### **3.2.2 Maßnahmen**

Die jeweiligen vorgesetzten Personen haben sich regelmäßig, möglichst täglich, über die aktuellen universitären Informationen hinsichtlich der für die FAU notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu informieren und auf der Grundlage der jeweils aktuellen Gefährdungsbeurteilung und der geltenden staatlichen und universitären Regelungen die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Dabei sind alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

Insbesondere gilt:

- die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das dienstlich notwendige Minimum zu reduzieren,
- Das Angebot zum Homeoffice hat sich als wirksame Maßnahme zur Reduzierung betriebsbedingter Personenkontakte bewährt. Durch die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice werden nicht nur Personenkontakte im Betrieb vermieden beziehungsweise verringert, sondern auch auf dem Weg von und zur Arbeit.
- ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder eines anderen zulässigen Maskentyps durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese von der FAU bereitzustellen.

Generell gilt das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung) ergriffen werden müssen.

Informationen für die Beschäftigten über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sind durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen bereitzustellen. Die Beschäftigten sind entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. zu Abstand, Hygiene, Maskentragen) zu unterweisen.

### **3.2.3 Nutzung von Arbeitsmitteln**

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vorzunehmen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, oder es ist bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe) zu tragen.

### **3.2.4 Informationen**

Weitere Informationen und Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung stehen zur Beachtung jeweils aktuell auf den Seiten des SG AS unter <https://www.intern.fau.de/arbeitssicherheit/> zur Verfügung.

## **3.3 Laufwege und Verwendung von Schutzwänden**

Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten möglich und erforderlich, sind Laufwege zur Lenkung von Personen vorzugeben und einzuhalten. Abstände kenntlich zu machen (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende einer Veranstaltung).

Als zusätzliche Schutzmaßnahmen sind in geeigneten Fällen auch transparente oder andere geeignete Schutzwände, vor allem z. B. in Servicebereichen, zu verwenden.

## **4. Zutrittsregeln (2G/2G Plus/ 3G/3G Plus)**

### **4.1 Allgemein**

Entsprechend der Festlegungen im Bundesinfektionsschutzgesetz (§ 28b Abs. 1) und der 15. [BayIfSMV](#) (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) - unter Berücksichtigung der Änderungen vom 15.12.2021 ergeben sich folgende Regelungen für den Zutritt zu den Gebäuden der FAU:

#### **2G (Geimpft, Genesen)**

- Studierende
- Besucherinnen und Besucher (z.B. Bewerberinnen und Bewerber)

#### **2G Plus (Geimpft, Genesen, PoC-Antigentest)**

- Veranstaltungen (siehe Punkt 8.3)
- Tagungen und Kongresse (siehe Punkt 8.5)
- Hochschulsport

#### **3G Plus (Geimpft, Genesen oder max 48 h alter PCR-Test)**

- Prüfungen (siehe Punkt 7)

#### **3G**

- Beschäftigte (auch Lehrbeauftragte, nebenberufliche Hilfskräfte, Stipendiatinnen und Stipendiaten werden behandelt wie Beschäftigte)
- Personen, die aus beruflichen Gründen die FAU betreten, ohne in einem – im weiteren Sinne – Beschäftigungsverhältnis zu stehen (z.B. Handwerker, Dienstleister).

## 4.2 Ausnahmeregelung

Ausgenommen von der 2G-Regel sind Personen, die sich aus **medizinischen Gründen nicht impfen** lassen können. Sie müssen dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, sowie einen negativen, gültigen PCR-Test vorweisen.

## 4.3 Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise der Studierenden

Die FAU kontrolliert die Einhaltung des Infektionsschutzes, insbesondere die 2G-Regel, durch engmaschige, konsequente und regelmäßige Stichproben.

Zur Erleichterung der Überprüfung der Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweise steht den kontrollierenden Personen eine Checkliste (abrufbar unter <https://www.fau.de/corona/3g-regel> auf der [Corona-Website](#)) zur Verfügung.

In Räumen mit einem Fassungsvermögen von

a) mehr als 50 Personen

wird die Kontrolle zufällig und stichprobenartig durch einen beauftragten Dienstleister durchgeführt. Täglich sind durch diesen in mindestens 10 % der Veranstaltungen entweder in Form einer Einlasskontrolle vor Beginn der Veranstaltung am Eingang des jeweiligen Veranstaltungsraumes oder während der Veranstaltung im Veranstaltungsraum Kontrollen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Überprüfung kann variieren. Die Lehrenden sind gehalten, die Kontrollen zu unterstützen und ggfs. die Lehrveranstaltung hierfür kurz zu unterbrechen,

b) bis zu 50 Personen

ist die Veranstaltungsleitung bzw. die von dieser beauftragte Person (also die jeweiligen Lehrenden bzw. die von ihnen beauftragten Personen) verpflichtet die Kontrollen selbständig durchzuführen.

Dafür gelten folgende Regeln:

- die Überprüfung soll in den Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden erfolgen,
- in jeder Lehrveranstaltung sind mindestens 10% der Studierenden zu kontrollieren,
- der Zeitpunkt der Kontrolle liegt im Ermessen der Lehrenden und kann variieren,
- die kontrollierende Person hat sich die Nachweise zeigen zu lassen und kann hierzu bei elektronischen Nachweisen auch die [CovPassCheck-App](#) des Robert-Koch-Instituts (RKI) verwenden.

Die Kontrolle weiterer Räume erfolgt stichprobenartig. In Studierendenservicecentern und in Beratungssituationen ist die Kontrolle mit vorhandenem Personal zu organisieren.

Beim Betreten der Universitätsbibliothek gilt die 2G-Regel ebenso. Die Universitätsbibliothek kontrolliert die Einhaltung des Infektionsschutzes, insbesondere die 2G-Regel, durch eine Kombination von engmaschigen, konsequenten und regelmäßigen Stichproben und Zugangskontrollen. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 10 % der Nutzenden überprüft werden.



## 4.4 Überprüfung und Dokumentation von 3G im Bereich der Beschäftigten

### Kontrolle

#### Wer

- Die/der Einrichtungsleiter/in trägt die Verantwortung für die Kontrolle.
- Die Kontrolle kann delegiert werden. Die Delegation soll schriftlich erfolgen.
- Auf Grund der Datensparsamkeit soll eine Delegation über vielfache Ebenen vermieden werden.

#### Was

- Die beschäftigte Person muss die Erfüllung der 3G Verpflichtung nachweisen, d.h. die Person muss geimpft, genesen oder mit einem PoC-Antigentest getestet sein. Dabei erfolgt die Information des Arbeitgebers / der Einrichtungsleitung über den Impfstatus durch die Person auf freiwilliger Basis.

#### Wie oft

- Sofern Personen nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen sie an **mindestens** zwei verschiedenen Tagen in der Woche einen PoC-Antigentest erbringen. Sie dürfen die FAU also nur mit einem gültigen Testnachweis betreten.
- Relevant ist das Datum/ die Uhrzeit der Probeentnahme. Diese Information ist auf dem Testnachweis vermerkt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Test 24 Stunden gültig.
- Sofern Personen nicht geimpft oder genesen sind und Testpflichten zu erfüllen haben, müssen diese ggf. täglich kontrolliert werden.
- Die Kontrolle sollte zu Dienstbeginn wenn möglich bei Zugang zu den geschlossenen Räumen erfolgen.

#### Wie

- Eine Überprüfung der Nachweise durch eine Sichtkontrolle genügt. Diese kann persönlich oder digital (ZOOM/ Übermittlung pdf-Dokument) erfolgen.
- Es steht den Beschäftigten nicht länger frei, ob sie den Nachweis erbringen. Sie müssen einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorlegen.

### Dokumentation

- Die mit der Kontrolle beauftragte Stelle/Person protokolliert die Kontrolle (Name des Mitarbeitenden, Datum der Kontrolle, Nachweis erbracht ja/nein, Name der kontrollierenden Person, Unterschrift der kontrollierenden Person).
- Die verantwortliche Stelle (die Einrichtungsleitung) bewahrt die Dokumentation der Kontrollen in einem abschließbaren Behälter/Schrank auf. Es handelt sich um Gesundheitsdaten. Eine Weitergabe an eine zentrale Stelle bedarf es nicht.
- Den aktuellen Testnachweis soll die beschäftigte Person für den Fall einer Kontrolle durch den Sicherheitsdienst in den Gebäuden der FAU mit sich führen. Die eigenen Testnachweise sind zwei Wochen bei der getesteten Person aufzubewahren.

## 4.5 Testanforderungen

Im Rahmen der 3G -Regel ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PoC-Antigen-Tests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Relevant ist das Datum/ die Uhrzeit der Probeentnahme. Diese Information ist auf dem Testnachweis vermerkt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Test 24 Stunden gültig.

Die Wahrnehmung eines Tests (in einem regionalen Testzentrum) stellt keine Arbeitszeit dar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dafür Gleitzeit in Anspruch nehmen. Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der kostenlosen Bürgertestungen.

## 4.6 Testangebot

Geimpfte und genesene Beschäftigte haben nach wie vor die Möglichkeit, zwei kostenlose Selbsttests /Woche über die FAU zu erhalten. Die Mitteilung ist per E-Mail zu richten an [corona-selbsttest@fau.de](mailto:corona-selbsttest@fau.de).

## 5. Abstandsgebot und Maskenpflicht

### 5.1 Allgemein

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Bei Geltung der verschärften Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (ab gelber Krankenhausampel) ist in Situationen, in denen zuvor das Tragen einer OP-Maske vorgegeben war, eine FFP2 Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard) zu tragen.

### 5.2 Regelungen für Beschäftigte

Die Mehrfachbelegung von Büros ist auf das notwendige Maß unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu reduzieren. In mehrfach belegten Büros und bei Besprechungen muss grundsätzlich kein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske „OP-Maske“, bei gelber/roter Krankenhausampel FFP2-Maske) getragen werden, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten wird und für eine ausreichende Raumlüftung gesorgt ist.

Dies gilt für die Beschäftigten im Kassen- und Thekenbereichen entsprechend, soweit durch transparente oder andere geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.

Der Mund-Nasen-Schutz/ die FFP2-Maske ist zu tragen

- bei Verlassen des Arbeitsplatzes,
- auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen in den Gebäuden sowie
- in definierten Fällen und unabhängig der „Ampel-Regelung“ (z.B. EDV-Arbeiten mit Kundenkontakt, ähnlich gelagerte Arbeiten an der Infrastruktur, Aufgaben mit möglicher Unterschreitung des Mindestabstands, Risikopersonen entsprechend RKI-Definition, bei spezifischer Gefährdungsbeurteilung) sind FFP2-Masken zu tragen, diese werden von der FAU gestellt (siehe Bestellformular unter <https://www.fau.de/corona/hygiene/#faq-beschaffung>).

### **5.3 Regelungen für Studierende, Schülerinnen und Schüler**

Alle Studierenden müssen in Gebäuden und in geschlossenen Räumen der FAU einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske „OP-Maske“, bei gelber/roter Krankenhausampel FFP2-Maske) tragen, dies gilt nicht für vortragende Studierende. Spezielle Regelungen gelten für das Tragen von Masken während der Prüfungen (siehe Punkt 7). Studierende, die einen Arbeitsvertrag mit der FAU haben, sind während der Ausübung der darin begründeten Tätigkeiten Beschäftigten gleichgestellt.

Schülerpraktika können nach den aktuellen Regelungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht stattfinden.

### **5.4 Regelung für Gäste sowie Besucherinnen und Besucher**

Gäste sowie Besucherinnen und Besucher sind zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes/ einer FFP2-Maske verpflichtet.

### **5.5 Befreiungen und sonstige Ausnahmen von der Maskenpflicht**

Von der Maskenpflicht sind befreit

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält. Das Attest muss aktuell sein. Diese Prüfung des Attests für den Geltungsbereich der FAU wird vom Betriebsärztlichen Dienst vorgenommen. Die Glaubhaftmachung muss rechtzeitig im Vorfeld erfolgen.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Im Übrigen wird die FAQs zur Maskenpflicht auf den [FAU-Corona-Seiten](https://www.fau.de/corona/hygiene/#abstand-maskenpflicht) unter <https://www.fau.de/corona/hygiene/#abstand-maskenpflicht> verwiesen.

## **6. Präsenzveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen in Präsenz an der FAU sind im Wintersemester 2021/22 im Rahmen der jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und dem Rahmenkonzept sowie den Regelungen nach diesem Infektionsschutzkonzept wieder möglich. Für Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z. B. Exkursionen), sind abgestimmt mit dem SG AS spezielle Hygienekonzepte zu erstellen.

### **6.1 Raumnutzung**

Die Nutzung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Lehrräumen ist nur in der jeweils infektionsschutzrechtlich zulässigen Kapazität möglich. Die Lehrenden können für die Lehre darüber hinaus auch die neu implementierten technischen Möglichkeiten zur präsenzhybriden Lehre fakultativ nutzen. Zur

Sicherstellung der 2G-Kontrollen ist das Format einer Lehrveranstaltung (Präsenz, online, hybrid) zwingend in UnivIS anzugeben und bei Änderung während des laufenden Semesters unverzüglich anzupassen.

In Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Für die Dauer des Vortrags sind Vortragende davon ausgenommen.

## **6.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen**

Für künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen (einschließlich beispielweise Proben, Aufführungen und vergleichbare Veranstaltungen und Tätigkeiten) gilt die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege in der jeweils aktuellen Fassung, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

## **6.3 Sportpraktische Präsenzveranstaltungen**

Für sportpraktische Präsenzveranstaltungen gilt die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der jeweils aktuellen Fassung, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

## **6.4 Handlungshilfe**

Für die Raumnutzung ist ergänzend die 3G-Checkliste, unter <https://www.fau.de/corona/hygiene/#abstand-maskenpflicht>, siehe auch [Corona-Website](#), zu beachten.

## **7. Prüfungen**

### **7.1 Grundsatz**

In Prüfungen gilt entsprechend § 5 (3) 1 der 15. BayIfSMV die 3G-Plus Regelung.

Die FAU geht aktuell davon aus, dass auf Grund eingeschränkter Kapazitäten für PCR-Tests und entsprechend langer Dauer bis zur Vorlage des Ergebnisses Studierende keinen PCR-Test erlangen können. Als Nachweis für eine Teilnahme an der Prüfung von Studierenden, die 2G (geimpft, genesen) nicht erfüllen, wird daher bis auf Weiteres ein gültiger, negativer PoC-Antigentest akzeptiert. Studierende sind rechtzeitig vor den Prüfungen von der bzw. dem Modulverantwortlichen bzw. den Prüfenden über den Ablauf der Prüfungen zu informieren. Soweit Prüfungen in Präsenz stattfinden, sind die folgenden Regelungen zu beachten:

### **7.2 Maßnahmen zur infektionsschutzgerechten Durchführung von Präsenzprüfungen**

Studierende sind rechtzeitig vor Präsenzprüfungen über den Ablauf der Prüfungen zu informieren und darauf hinzuweisen, dass von allen Anwesenden insbesondere folgendes zu beachten ist:

**7.2.1** alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben entsprechend Punkt 2 dieses Infektionsschutzkonzeptes ihre Kontaktdaten zu hinterlassen,

**7.2.2** für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske bis zum Eintreffen am Platz und zur Einhaltung des Mindestabstands. Während der

Präsenzprüfung selbst gilt folgende Regelung:

- a) Bei Einhaltung des Mindestabstands kann die FFP2-Maske am Platz gegen eine OP-Maske getauscht werden. Die vom SG Arbeitssicherheit freigegebenen Prüfungsräume sind entsprechend der freigegebenen Sitzplatzkapazitäten zu nutzen.
  - b) Kann der Mindestabstand aus prüfungsorganisatorischen Gründen nicht eingehalten werden, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Aufgrund der Tragezeitbeschränkung für FFP2-Masken darf diese Regelung nur Anwendung finden bei Prüfungen von maximal 120 Minuten Dauer.
- 7.2.4** soweit in Ausnahmefällen aufgrund des konkreten didaktischen und/oder organisatorischen Charakters der Prüfung die Einhaltung eines Mindestabstands dem Kompetenzziel der Prüfung widersprechen würde (bspw. Sportprüfung), kann auf den Mindestabstand verzichtet werden; stattdessen ist von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zwingend eine Maske zu tragen (vgl. Punkt 5 dieses Infektionsschutzkonzeptes). Ebenso ist die Sportausübung in diesem Rahmen ein zwingender Grund, der eine Ausnahme von der Maskenpflicht zulässt. Während der Sportprüfung muss deshalb keine Maske getragen werden.
- 7.2.5** die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen mit einem genügend großen zeitlichen Vorlauf zu den vorgesehenen Prüfungsräumen erscheinen, da der Zugang aufgrund der Sicherheits- und Hygienevorschriften länger dauert, als bei früheren Prüfungen allgemein üblich,
- 7.2.6** es sind die ausgeschilderten Wege und Eingänge zum Prüfungsraum zu nutzen und die geltenden Hinweise und Lagepläne zu Zugängen und Wartebereichen zu beachten,
- 7.2.7** auch auf dem Weg von Auto, Bus, Fahrrad oder anderen Verkehrsmitteln zum Prüfungsraum ist zu anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und es dürfen keine Gruppen gebildet werden; die Maskenpflicht ist zu beachten,
- 7.2.8** die Prüfungsräume müssen geordnet nach Anweisung der Prüfungsverantwortlichen betreten und nach Prüfungsende wieder verlassen werden,
- 7.2.9** die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auch nach dem Ende der Prüfungen verantwortungsbewusst entsprechend der allgemein bekannten Sicherheits- und Hygienevorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (insbesondere keine Gruppenbildung, Abstand halten, Masken tragen) zu verhalten,
- 7.2.10** erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung, dürfen grundsätzlich nicht an Prüfungen teilnehmen,
- 7.2.11** alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hust- und Niesetikette einzuhalten und bereitgestellte Möglichkeiten zum Händewaschen und -trocknen und zur Handdesinfektion zu nutzen.
- 7.2.12** Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauerinnen und Zuschauer sind unabhängig von ihrem jeweiligen G-Status von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

## **8. Weiterer Hochschulbetrieb und sonstige Nutzungen**

### **8.1 Universitätsbibliothek**

Die Universitätsbibliothek hat die dortigen Services nur unter den Auflagen zur Hygiene und zur Kontaktminimierung anzubieten. In der Hauptbibliothek und der Technisch-naturwissenschaftlichen Zweigbibliothek ist die kontaktlose Ausleihe über Selbstverbuchungsterminals zu nutzen. Die Lesesäle sind unter den unten genannten Zugangsbedingungen geöffnet.

Der Zugang zur Ausleihe und den Lesesälen hat sich an den geltenden Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien zu orientieren, auf die an allen Orten mit aktuellen Aushängen hinzuweisen ist.

Das Platzangebot in den Lesesälen und die Kontaktdatenerfassung haben sich nach den Vorgaben der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu richten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UB sind regelmäßig per E-Mail über die aktuellen Hygieneregeln, die Durchführung des 2G-Prinzips sowie den Umgang mit positiv getesteten Personen zu informieren.

### **8.2 Hochschulsport**

Für den Hochschulsport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Sport, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der jeweils aktuellen Fassung.

### **8.3 Gastronomische Angebote / Veranstaltungen mit Bewirtung an der FAU**

Für gastronomische Angebote bzw. Bewirtung im Rahmen von Veranstaltungen gelten folgende Vorgaben:

#### **8.3.1 Veranstaltungen im Innenbereich:**

- Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellen ein individuelles Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gästen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und melden die Veranstaltung bei der Zentralen Raumverwaltung (Ref. G5) an.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen den 2G Plus Status erfüllen. Dies muss vor der Veranstaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bzw. von der Veranstaltungsleitung vollständig überprüft werden.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, bei Geltung der verschärften Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (ab gelber Krankenhausampel) eine FFP2 Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard) zu tragen. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.
- Die Abstände der Tische sollen gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die empfohlenen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten können.

- In Situationen, in denen keine Maske getragen werden kann (z.B. beim Essen und Trinken), sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Nach Möglichkeit soll die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben sein.
- Sofern der Teilnehmerkreis nicht bekannt ist, müssen die Kontaktdaten von der Veranstalterin oder dem Veranstalter aufgenommen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die erforderliche Kontaktdatenerfassung durch die Veranstalterin oder dem Veranstalter im Rahmen einer verpflichtenden Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Veranstaltung organisieren.
- Das Konzept muss ebenfalls die Reinigung von Oberflächen beachten. Diese ist von der der Veranstaltungsleitung eigenverantwortlich zu organisieren.
- Es muss zwingend ein Lüftungskonzept erarbeitet und dokumentiert werden. Stehtische für die Essenspausen sind nicht zulässig.
- Im Falle von Buffets erfolgt die Essensausgabe durch Bedienpersonal; Selbstbedienung ist ausgeschlossen.
- Das Bedienpersonal muss dauerhaft Mundschutz tragen und Hygieneregeln beachten.
- Es gilt Alkoholverbot.
- Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren.

### **8.3.2 Veranstaltungen im Außenbereich:**

- Die Veranstaltungsleitung erstellt ein individuelles Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen und unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und melden die Veranstaltung bei der Zentralen Raumverwaltung (Ref. G5) an.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen den 2G Plus-Status erfüllen. Dies muss vor der Veranstaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bzw. von der Veranstaltungsleitung überprüft werden.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, bei Geltung der verschärften Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (ab gelber Krankenhausampel) eine FFP2 Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard) zu tragen. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.
- Nach Möglichkeit soll die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben sein.
- Das Bedienpersonal muss dauerhaft Mundschutz tragen und Hygieneregeln beachten.
- Es gilt Alkoholverbot.

## **8.4 Kulturelle Veranstaltungen**

Für kulturelle Veranstaltungen und filmische Vorstellungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona- Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales in der jeweils aktuellen Fassung.

## **8.5 Tagungen und Kongresse**

Tagungen, Kongresse und sonstige Sonderveranstaltungen sind unter Beachtung der jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und dem Rahmenkonzept in Präsenz zulässig. Für diese Veranstaltungsformen gilt gem. § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Entsprechend ist ggf. nur eine Belegung von max. 25% der Raumkapazität möglich.

Bei Einhaltung des Mindestabstands können die Masken am Platz abgenommen werden, für Vortragende entfällt die Maskenpflicht. Der Veranstalter hat die 2G Plus -Kontrolle mit eigenem Personal sicherzustellen, ebenso die Erfassung der Kontaktdaten elektronisch und/oder auf Papier.

Für die Bewirtung (Getränkeauschank und/oder die Abgabe von Speisen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer) ist der Punkt 8.3 zu berücksichtigen. Der für den Veranstaltungsraum zuständigen Fachkraft des SG AS ist im Vorfeld ein Hygienekonzept für die Tagung oder den Kongress zur Genehmigung vorzulegen.

Die Veranstalter werden darauf hingewiesen, dass Sonderveranstaltungen bis auf weiteres nur unter Vorbehalt genehmigt werden können. Sollte es im Laufe des Wintersemesters 2021/22 weitere pandemiebedingte Einschränkungen geben und dadurch zusätzliche Räume insbesondere für die Lehre benötigt werden, können Raumvergaben für Tagungen, Kongresse und sonstige Sonderveranstaltungen evtl. auch widerrufen werden.

## **8.6 Gottesdienste**

Für die Nutzung von Räumen auf dem Universitätsgelände, in denen Gottesdienste oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften stattfinden, gelten die dafür einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

## **8.7 Risikogruppen**

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß RKI) wird grundsätzlich empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Das ärztliche Personal des Betriebsärztlichen Dienstes berät in dieser Hinsicht sowohl Betroffene als auch Verantwortliche.

Studierende, die Risikogruppen angehören und die nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können oder möchten werden weiterhin gebeten, sich mit den jeweiligen Dozierenden in Verbindung zu setzen. Die Lehrenden sind gehalten, diese Studierenden mit alternativen Lösungen beim Kompetenzerwerb zu unterstützen.



Für Angehörige von Risikogruppen im Lehrbereich sind innerhalb der Organisationseinheit individuelle Lösungen zu finden um diese Mitarbeiter bestmöglich zu schützen. Innerhalb einer Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Maßnahmen festzulegen. Beispielsweise können diese Dozierenden Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können.

Weitere Hinweise zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten finden sich auf der Corona-Seite „[Rund um Forschen und Arbeiten](https://www.fau.de/corona/arbeiten)“, unter <https://www.fau.de/corona/arbeiten>.

### **8.7.1 Schwangere Mitarbeiterinnen und Studentinnen**

Für schwangere Mitarbeiterinnen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Maßnahmen festzulegen und die Arbeitsbedingungen so umzugestalten, dass eine Gefährdung durch das Corona-Virus minimiert wird. Hierzu sind die aktuellen Vorgaben aus dem Formblatt Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz zu beachten ([https://www.doc.zuv.fau.de//AS/GB\\_Boegen\\_de/Allgemein/1\\_2\\_Mutterschutz - Corona V8.docx](https://www.doc.zuv.fau.de//AS/GB_Boegen_de/Allgemein/1_2_Mutterschutz_-_Corona_V8.docx)).

Für schwangere Studentinnen gelten die aktuell auf der Corona-Website angegebenen Informationen und Regelungen (<https://www.fau.de/corona/studium/#schwanger>)

## **9. Umsetzung**

### **9.1 Zuständigkeiten**

Alle Mitglieder, Gäste sowie Besucherinnen und Besucher der FAU haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere auch dieses Infektionsschutzkonzept eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungs- und Veranstaltungsleitungen, Lehrende, Prüfende und Studierende. Diese Pflicht umfasst auch die Verantwortung, sich selbst und andere innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs (z. B. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen) in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

Insbesondere Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, der 2G-Regel und ggf. Sanktionierung bei Nicht-Einhaltung sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung über „darfichrein“ zu sorgen und bei Zuwiderhandlungen das ihnen insoweit übertragene Hausrecht auszuüben (siehe Punkt 9.4).

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der FAU sind berechtigt und verpflichtet, im Auftrag der Universitätsleitung die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig zu überprüfen.

### **9.2 Information**

Die FAU informiert ihre Mitglieder, Gäste und Besucherinnen und Besucher über öffentlich zugängliche universitäre Webseiten und periodische E-Mails zu COVID-19 und damit verbundene relevante Konzepte, Regeln, Maßnahmen und Entwicklungen. Diese Informationen werden stets aktualisiert und geben unter anderem Hinweise zum universitätsinternen Umgang mit der Pandemie sowie zielgruppenspezifische Informationen für Lehrende und Studierende. Informationen und Hinweise zum Arbeitsschutz werden auch über die Webseiten des SG AS bekannt gegeben. Alle Mitglieder der FAU sind dazu aufgefordert, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und ihr Verhalten danach auszurichten.

### 9.3 Kontrolle

Die FAU ist verpflichtet, die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes, insbesondere die Einhaltung der Zutrittsregeln zu kontrollieren (siehe Punkt 4).

### 9.4 Konsequenzen bei Verstoß

#### 9.4.1 Studierende

Den kontrollierenden Personen wird insbesondere im Rahmen der Überprüfung der 3G-Regel das Hausrecht übertragen, soweit sie dieses nicht schon innehaben (vgl. §§ 2, 4, 7 Hausordnung FAU). Dies bedeutet, dass die kontrollierenden Personen das Recht und die Pflicht haben, Personen ohne 2G-Nachweis die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verweigern und des Gebäudes zu verweisen.

Grundsätzlich handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Studierende die Gebäude der Universität betreten oder an Lehrveranstaltungen in Präsenz teilnehmen, ohne einen 2G-Nachweis mit sich zu führen. Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von bis zu 250,00 € belegt.

Gegenüber Personen, die den 2G-Nachweis nicht erbringen können oder wollen, muss konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden:

- die Person ist sofort von der Veranstaltung auszuschließen und
- die Person muss das Gebäude sofort verlassen.

Kann dreimalig bei der Kontrolle kein Nachweis erbracht werden, ist ein beschränktes Hausverbot zu erlassen. Die Lehrenden bzw. die kontrollierenden Personen haben Fälle, in denen ein Nachweis nicht erbracht wird, per E-Mail an [zuv-g5-raumverwaltung@fau.de](mailto:zuv-g5-raumverwaltung@fau.de) mit dem auf der [Corona-Website](#) verfügbaren Formular unter <https://www.fau.de/corona/3g-regel> zu melden.

Die Polizei kann im Weigerungsfall hinzugezogen werden (Polizeiinspektion Erlangen-Stadt: 09131/760-0, Polizeiinspektion Nürnberg Mitte: 0911/2112-611).

#### 9.4.2 Beschäftigte

Der Aufenthalt in den Räumen der FAU ohne gültigen 3G-Nachweis stellt sowohl eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße: 250 Euro) als auch einen arbeits- oder dienstrechtlichen Verstoß dar, der abhängig von den Verhältnissen im Einzelfall mit entsprechenden arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.

Sofern die Erfüllung der 3G-Verpflichtung von der beschäftigten Person nicht nachgewiesen werden kann, hat die Person keinen Zugang zum Gebäude bzw. muss dieses umgehend verlassen.

Die beschäftigte Person muss den Nachweis erbringen.

Sollte dies organisatorisch kurzfristig nicht möglich sein, so muss in Absprache mit der vorgesetzten Person ggf. Gleitzeit (sofern in der Einrichtung umgesetzt) oder Urlaub genommen werden.

Homeoffice ist denkbar, sofern der Dienstbetrieb dies zulässt.

Einzelfälle können mit den zuständigen Personalreferaten abgestimmt werden.

## 9.5 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Generell dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

am Universitätsbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die FAU (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der FAU für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Räume der Universität und das Gebäude zu verlassen sowie die FAU (Beschäftigte: <https://www.fau.de/corona/arbeiten/#meldepflicht>; Studierende: <https://www.fau.de/corona/hygiene/#erkrankungen-verdachtsfalle>) zu informieren. Die Universität meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit ihr weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der Universität umzusetzen sind.

Dieses Infektionsschutzkonzept kann nicht alle besonderen Umstände erfassen. Alle Mitglieder, Gäste sowie Besucherinnen und Besucher der FAU sind daher aufgerufen, auftretende Situationen im Geiste dieser Bestimmungen zu lösen und stets dem Gesundheitsschutz Vorrang einzuräumen.

Erlangen, 16.12.2021

Professor Dr. Joachim Hornegger  
Präsident der FAU